



**Anpassung des Wahlsystems des Grossen Rats: Teilrevision von Art. 27 der Verfassung des Kantons Graubünden (Kantonsverfassung, KV) und Erlass eines Gesetzes über die Wahl des Grossen Rats (Grossratswahlgesetz, GRWG) (Botschaften Heft Nr. 8/2020-2021, S. 429, und Zusatzbotschaft Heft Nr. 12/2020-2021, S. 719)**

## **PROTOKOLL**

### **der Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Strategie**

- 
- Datum:** Freitag, 23. Oktober 2020, 9.15 Uhr bis 12.20 Uhr  
Donnerstag, 3. Dezember 2020, 9.15 Uhr bis 16.45 Uhr  
Donnerstag, 10. Dezember 2020, 9.15 Uhr bis 15.00 Uhr  
Montag, 21. Dezember 2020, 9.15 Uhr bis 9.50 Uhr  
Montag, 18. Januar 2021, 9.15 Uhr bis 10.45 Uhr
- Ort:** Grossratssaal, Grossratsgebäude, Masanserstrasse 3, 7000 Chur (Sitzungen 1, 2, 4 und 5)  
Sitzungszimmer «Sanada», Kongresszentrum, Talstrasse 49a, 7270 Davos Platz (Sitzung 3)

**Präsenz:** Michael (Castasegna; Kommissionspräsident), Baselgia-Brunner, Caviezel (Davos Clavadel), Claus, Crameri, Epp, Hug, Kohler, Lamprecht, Papa (Kommissionsvizepräsident), Wilhelm, Barandun (Protokoll)

RP/RR Rathgeb (Vorsteher DFG), Spadin (Kanzleidirektor), Frizzoni (Kanzleidirektor-Stellvertreter)

**entschuldigt:** Kohler (21. Dezember 2020)

## **I. Eintreten**

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

## **II. Detailberatung**

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision Kantonsverfassung (Wahlssystem) - Modell E

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<b>Verfassung des Kantons Graubünden</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. August 2020,  beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass "Verfassung des Kantons Graubünden" BR <a href="#">110.100</a> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p><b>Art. 27</b> Zusammensetzung und Wahl</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton ist in höchstens 39 Wahlkreise eingeteilt. Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Wahlkreisen sowie die Auswirkungen von Gemeindezusammenschlüssen auf die Anzahl der Wahlkreise.</p> <p><sup>4</sup> Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren, <b>in bevölkerungsreichen Wahlkreisen nach dem Verhältniswahlverfahren. Das Nähere regelt das Gesetz.</b></p> <p><sup>3</sup> <del>Der Kanton ist in höchstens 39 Wahlkreise eingeteilt. Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Wahlkreisen sowie die Auswirkungen von Gemeindezusammenschlüssen auf die Anzahl der Wahlkreise</del> <b>Das Gesetz.</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Stellvertretung.		
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>  Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

## Grossratswahlgesetz - Modell E

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<b>Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz; GRWG)</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  gestützt auf Art. 27 Abs. 2 und Abs. 3 sowie auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. August 2020,  beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
	<b>Art. 1</b> Gegenstand, Geltungsbereich  <sup>1</sup> Das Gesetz regelt:  a) die Einteilung des Kantons in Wahlkreise und die Zuordnung der Gemeinden oder von Teilgebieten von Gemeinden zu den Wahlkreisen im Anhang;  b) das Verfahren der Verteilung der Grossratsitze auf die Wahlkreise;  c) das Verfahren der Wahl des Grossen Rates nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlkreise);	<b>Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: <sup>1</sup> Das Gesetz regelt <b>insbesondere</b> :

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p>d) die Stellvertretung für die Majorz- und die Proportionalwahlkreise.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren der Wahl des Grossen Rates nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlkreise) richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.</p> <p><sup>3</sup> Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Wahlen das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden und für Fragen des Verhältniswahlrechts die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	
	<p><b>Art. 2</b> Wahlkreiseinteilung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Graubünden ist für die Wahl des Grossen Rates in die Wahlkreise gemäss Anhang eingeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuordnung der Gemeinden oder von Teilgebieten derselben zu den Wahlkreisen ist im Anhang geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Zugehörigkeit zum Wahlkreis von sich zusammenschliessenden Gemeinden ist in der Fusionsvereinbarung zu regeln. Stehen wichtige Gründe dieser Regelung entgegen oder können sich Gemeinden nicht einigen, entscheidet die Regierung endgültig. Ist mehr als eine Region betroffen, so sind diese vorgängig anzuhören.</p>	
	<p><b>Art. 3</b> Grundlage der Sitzverteilung</p> <p><sup>1</sup> Für die Verteilung der Grossratsitze auf die Wahlkreise ist die ständige schweizerische Wohnbevölkerung der Wahlkreise aufgrund der eidgenössischen Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), die jeweils im Jahr vor den Wahlen publiziert wird, massgebend.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><b>Art. 4</b> Verteilungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die 120 Sitze des Grossen Rates werden auf die Wahlkreise nach folgendem Verfahren verteilt:</p> <p>a) Vorwegverteilung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die schweizerische Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 120 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.</li><li>2. Die schweizerische Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeeilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.</li><li>3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Wahlkreise die letzte Verteilungszahl erreichen.</li></ol> <p>b) Hauptverteilung: Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.</p> <p>c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so scheidet sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch die Reste gleich, so entscheidet das Los.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><b>Art. 5</b> Bekanntgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung gibt die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten jeweils vor den Wahlen im Kantonsamtsblatt bekannt.</p>	<p><b>Art. 5 Abs. 1</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: <sup>1</sup> Die Regierung gibt die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten jeweils <b>im Jahr</b> vor den Wahlen im Kantonsamtsblatt bekannt.</p>
	<p><b>Art. 6</b> Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Jeder Majorzwahlkreis wählt so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, als er Abgeordnete zu wählen hat, höchstens jedoch fünf.</p> <p><sup>2</sup> In den Proporzwahlkreisen richtet sich die Stellvertretung nach den Bestimmungen des Verhältniswahlverfahrens.</p>	
	<p><b>Art. 7</b> Wahlbeschwerden</p> <p><sup>1</sup> Das Ratssekretariat unterbreitet eine bei der Ständekanzlei eingegangene Beschwerde unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros zur Vernehmung, ordnet, falls nötig, weitere Erhebungen an und legt die Akten der Kommission für Justiz und Sicherheit vor.</p> <p><sup>2</sup> Diese legt dem Grossen Rat in seiner ersten Sitzung einen begründeten Antrag zur Entscheidung vor.</p> <p><sup>3</sup> Den beanstandeten Abgeordneten ist der Einsitz bis zur Erledigung der Beschwerdeangelegenheiten durch den Grossen Rat gestattet. Bei der Behandlung haben sie in Ausstand zu treten.</p>	



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<b>2. Vorbereitung der Wahlen</b>	
	<b>Art. 8</b> Aufforderung  <sup>1</sup> Der für den Wahlkreis zuständige Regionalausschuss publiziert bis spätestens am vierzehntletzen Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe von Stelle und Termin der Einreichung.	
	<b>Art. 9</b> Wahlvorschläge 1. Inhalt  <sup>1</sup> Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Grossratsmitglieder zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.  <sup>2</sup> Die Wahlvorschläge müssen für jede vorgeschlagene Person angeben:  a) den amtlichen Namen und Vornamen;  b) den Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;  c) das Geschlecht;  d) das Geburtsdatum;  e) die Wohnadresse;  f) den Beruf.	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<sup>3</sup> Jede vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.	
	<b>Art. 10</b> 2. Bezeichnung  <sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss eine zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.	
	<b>Art. 11</b> 3. Unterzeichnung  <sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.  <sup>2</sup> Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.  <sup>3</sup> Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.	<b>Art. 11 Abs. 1</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: <sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von <b>fünf</b> im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.
	<b>Art. 12</b> 4. Einreichung  <sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag beim für den Wahlkreis zuständigen Regionalausschuss eintreffen.	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Der Regionalausschuss gibt der Standeskanzlei von den eingereichten Wahlvorschlägen umgehend Kenntnis.</p>	
	<p><b>Art. 13</b> 5. Einsichtnahme</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden beim zuständigen Regionalausschuss einsehen.</p>	<p><b>Art. 13 Abs. 1</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: <sup>1</sup> (...) <b>Die</b> Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden <b>können</b> beim zuständigen Regionalausschuss <b>eingesehen werden</b>.</p>
	<p><b>Art. 14</b> 6. Bereinigung a) Mehrfach Vorgeschlagene</p> <p><sup>1</sup> Steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er vom zuständigen Regionalausschuss unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Standeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Namen auf Wahlvorschlägen aus mehreren Wahlkreisen steht. Sie teilt ihre Streichungen umgehend den Regionalausschüssen der betroffenen Wahlkreise mit.</p>	
	<p><b>Art. 15</b> b) Bereinigung und Ersatzvorschläge</p> <p><sup>1</sup> Der zuständige Regionalausschuss prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden, Mehrfachkandidaturen und die Gültigkeit der Unterschriften.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><sup>2</sup> Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Personen, welche als Ersatz für amtlich gestrichene Personen vorgeschlagen werden, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen.</p> <p><sup>4</sup> Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.</p> <p><sup>5</sup> Nach dem achtletzten Montag vor dem Wahltag können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Vorbehalten bleibt die amtliche Ungültigerklärung nachträglich festgestellter Mehrfachkandidaturen.</p>	
	<p><b>Art. 16</b> Listen</p> <p><sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Der zuständige Regionalausschuss veröffentlicht so früh als möglich die definitiven Listen mit ihren Bezeichnungen und arabischen Ordnungsnummern in ortsüblicher Weise.</p> <p><sup>3</sup> Die Reihenfolge der Ordnungsnummern der Listen ergibt sich aus der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.</p> <p><sup>4</sup> Bei am gleichen Tag eingegangenen Wahlvorschlägen entscheidet das Los über die Ordnungsnummer. Die Losziehung obliegt dem zuständigen Regionalausschuss. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können der Losziehung beiwohnen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><b>Art. 17</b> Wahlzettel, Wahlanleitung</p> <p><sup>1</sup> Der für den Wahlkreis zuständige Regionalausschuss erstellt für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung, die Ordnungsnummer und die Angaben zu den Kandidierenden (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung sowie Wohnort) vordruckt sind, zudem einen Wahlzettel ohne Vordruck.</p> <p><sup>2</sup> Der zuständige Regionalausschuss erstellt vor jeder Wahl eine kurze Wahlanleitung, die den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahlzetteln abgegeben wird.</p>	
	<p><b>3. Wahlakt</b></p>	
	<p><b>Art. 18</b> Ausübung des Wahlrechts</p> <p><sup>1</sup> Jede wahlberechtigte Person verfügt über so viele Stimmen, als Grossratsmitglieder in ihrem Wahlkreis zu wählen sind.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann ihre Stimme nur für Personen abgeben, die in ihrem Wahlkreis gültig vorgeschlagen worden sind.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann dazu einen amtlichen vordruckten oder leeren Wahlzettel verwenden. Das Ausfüllen und das Abändern hat handschriftlich zu erfolgen.</p>	
	<p><b>Art. 19</b> Ausfüllen des Wahlzettels</p> <p><sup>1</sup> Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Personen eintragen sowie die Listenbezeichnung und/oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><sup>2</sup> Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann gedruckte Namen von Kandidierenden streichen. Er kann Namen von auf anderen Listen im Wahlkreis Kandidierenden eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vordruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.</p> <p><sup>3</sup> Der Name der gleichen kandidierenden Person kann höchstens zweimal aufgeführt werden (kumulieren).</p>	
	<p><b>Art. 20</b> Ungültige Wahlzettel und Kandidatenstimmen</p> <p><sup>1</sup> Wahlzettel sind ungültig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) sie nicht amtlich sind;</li><li>b) sie keinen Namen einer kandidierenden Person des Wahlkreises enthalten;</li><li>c) sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;</li><li>d) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;</li><li>e) bei brieflicher Stimmabgabe nicht die dafür erlassenen Vorschriften beachtet werden.</li></ul> <p><sup>2</sup> Als ungültige Stimmen sind vom Wahlzettel zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Namen von Personen, die nicht auf einer Liste des Wahlkreises stehen;</li><li>b) überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer kandidierenden Person mehr als zweimal aufgeführt wird.</li></ul>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.	
	<b>4. Ermittlung der Ergebnisse</b>	
	<b>Art. 21</b> Kandidaten- und Parteistimmen  <sup>1</sup> Die auf dem Wahlzettel aufgeführten Kandidatinnen oder Kandidaten erhalten je eine Kandidatenstimme.  <sup>2</sup> Die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen gemäss Artikel 22 ergibt die Parteistimmen jeder Liste.	
	<b>Art. 22</b> Zusatzstimmen  <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mitglieder des Grossen Rates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).  <sup>2</sup> Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. Sie werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).  <sup>3</sup> Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><b>Art. 23</b> Zusammenstellung der Ergebnisse</p> <p><sup>1</sup> Das Wahlbüro jeder Gemeinde hat folgende Werte zu ermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden;</li><li>b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel.</li></ul> <p><sup>2</sup> Aus den gültigen Wahlzetteln werden festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen kandidierenden Personen erhalten haben (Kandidatenstimmen);</li><li>b) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;</li><li>c) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste;</li><li>d) die Zahl der leeren Stimmen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Diese Ergebnisse sind unverzüglich dem zuständigen Regionalausschuss elektronisch zu übermitteln.</p>	
	<p><b>Art. 24</b> Verteilung der Sitze auf die Listen 1. Verteilung</p> <p><sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl.</p> <p><sup>2</sup> Anschliessend werden jeder Liste so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.</p>	



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><b>Art. 25</b> 2. Weitere Verteilungen</p> <p><sup>1</sup> Sind noch nicht alle Sitze verteilt, so werden die verbliebenen Sitze einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt;</li><li>b) der nächste Sitz wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist;</li><li>c) haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf den nächsten Sitz, so erhält jene unter diesen Listen den nächsten Sitz, welche bei der Teilung nach Artikel 24 Absatz 2 den grössten Rest erzielte;</li><li>d) falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht der Sitz an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmzahl aufweist;</li><li>e) haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat die grösste Stimmzahl aufweist;</li><li>f) falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmzahl aufweisen, entscheidet das Los.</li></ul> <p><sup>2</sup> Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis alle Mandate zugeteilt sind.</p>	
	<p><b>Art. 26</b> Ermittlung der Gewählten und der Ersatzpersonen</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><sup>1</sup> Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.</p>	
	<p><b>Art. 27</b> Überzählige Sitze</p> <p><sup>1</sup> Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl nach Artikel 29 statt.</p>	
	<p><b>Art. 28</b> Nachrücken</p> <p><sup>1</sup> Lehnt jemand die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Grossen Rat aus, so erklärt der zuständige Regionalausschuss die erste Ersatzperson für gewählt. Der Beschluss ist in ortsüblicher Weise zu publizieren.</p> <p><sup>2</sup> Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.</p>	
	<p><b>Art. 29</b> Ergänzungswahl</p> <p><sup>1</sup> Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so können drei Fünftel der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags (Art. 11) auf dem das ausgeschiedene Grossratsmitglied aufgeführt war, einen Wahlvorschlag unterbreiten.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><sup>2</sup> Erfüllt die so vorgeschlagene Person die Wählbarkeitsvoraussetzungen, wird sie vom zuständigen Regionalausschuss als gewählt erklärt. Der Beschluss ist in ortsüblicher Weise zu publizieren.</p> <p><sup>3</sup> Wird das Vorschlagsrecht nicht genutzt, so findet eine Volkswahl statt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren.</p>	
	<p><b>Art. 30</b> Temporäre Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Ist ein Grossratsmitglied vorübergehend an der Einsitznahme im Grossen Rat verhindert, so kann eine Stellvertretung einsitzen. Die Bestimmungen über das Nachrücken gemäss Artikel 28 gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Stellvertretung ist möglichst frühzeitig dem zuständigen Regionalausschuss mitzuteilen, der seinerseits unverzüglich das Ratssekretariat informiert.</p>	
	<p><b>Anhänge</b></p>	
	<p>1 Wahlkreiseinteilung und Zuordnung der Gemeinden oder von Teilgebieten derselben zu den Wahlkreisen (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2) (<i>neu</i>)</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><b>1.</b> Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR <a href="#">150.100</a> (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p><b>Art. 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz regelt:</p> <p>a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten;</p> <p>b) die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten;</p> <p>c) die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten.</p> <p><sup>2</sup> Auf die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen sowie die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ist das Gesetz anwendbar, soweit das Bundesrecht die Ordnung des Verfahrens den Kantonen überlässt.</p> <p><sup>3</sup> Sinngemäss Anwendung findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.</p>	<p><sup>1bis</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Verhältniswahl des Grossen Rates im Gesetz über die Wahl des Grossen Rates.</p>	
<p><b>Art. 2</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Kantonale Wahlen sind die Regierungs- und Ständeratswahlen.</p> <p><sup>2</sup> Regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat sowie die Wahlen der Mitglieder der Regionalgerichte.</p>	<p><sup>2</sup> Regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über <del>den</del> <b>die Wahl des Grossen Rates</b> sowie die Wahlen der Mitglieder der Regionalgerichte.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><sup>3</sup> ...</p>		
<p><b>Art. 8</b> Abstimmungsort, -tag und -art</p> <p><sup>1</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Grossrats- und Regionalgerichtswahlen werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt. Die Regionen können für die Grossratswahlen auch die Stimmabgabe an der Landsgemeinde vorsehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten werden gemeindeweise am gleichen Tag durchgeführt.</p>	<p><sup>1</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Grossrats- und Regionalgerichtswahlen werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt. <del>Die Regionen können für die Grossratswahlen auch die Stimmabgabe an der Landsgemeinde vorsehen.</del></p>	
<p><b>Art. 36</b> Meldung der Ergebnisse</p> <p><sup>1</sup> Das Stimmbüro meldet unverzüglich die Gemeindergebnisse:</p> <p>a) bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen der Standeskanzlei;</p> <p>b) bei Regionalgerichtswahlen dem Regionalgericht;</p> <p>c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss.</p> <p>d) ...</p> <p><sup>2</sup> Das Stimmbüro erstellt zudem für jeden Urnengang ein Protokoll mit den Angaben gemäss Artikel 32 und übermittelt diese sowie die Wahl- oder Stimmzettel unverzüglich den zuständigen Stellen.</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><sup>3</sup> Die Regionalausschüsse melden der Standeskanzlei am Wahltag unverzüglich telefonisch und am nächsten Tag auch noch schriftlich die Ergebnisse der Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates.</p> <p><sup>4</sup> Die Regionalgerichte melden der Standeskanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Regionalgerichtswahlen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Regionalausschüsse melden der Standeskanzlei am Wahltag unverzüglich <del>telefonisch</del> <b>elektronisch</b> und am nächsten Tag auch noch schriftlich die Ergebnisse der Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates.</p>	
	<p><b>2.</b> Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR <a href="#">170.100</a> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 1</b> Grundlage der Verteilung</p> <p><sup>1</sup> Für die Verteilung der Grossratssitze auf die Wahlkreise ist massgebend die schweizerische Wohnbevölkerung der Wahlkreise aufgrund der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes, die jeweils im Jahr vor den Wahlen publiziert wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen ist im Anhang geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Zugehörigkeit zum Wahlkreis von sich zusammenschliessenden Gemeinden ist in der Fusionsvereinbarung zu regeln. Stehen wichtige Gründe dieser Regelung entgegen oder können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet die Regierung endgültig. Ist mehr als eine Region betroffen, so sind diese vorgängig anzuhören.</p>	<p><b>Art. 1 Aufgehoben</b></p>	
<p><b>Art. 2</b> Verteilungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die 120 Sitze des Grossen Rates werden auf die Wahlkreise nach folgendem Verfahren verteilt:</p>	<p><b>Art. 2 Aufgehoben</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>a) Vorwegverteilung:</p> <p>1. Die schweizerische Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 120 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.</p> <p>2. Die schweizerische Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeordneten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.</p> <p>3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Wahlkreise die letzte Verteilungszahl erreichen.</p> <p>b) Hauptverteilung: Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.</p> <p>c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so scheidet sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch die Reste gleich, so entscheidet das Los.</p>		
<b>Art. 3</b> Bekanntgabe	<b>Art. 3</b> <i>Aufgehoben</i>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p><sup>1</sup> Die Regierung gibt die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten jeweils vor den Wahlen im Kantonsamtsblatt bekannt.</p>		
<p><b>Art. 4</b> Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p><sup>1</sup> Jeder Wahlkreis wählt so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, als er Abgeordnete zu wählen hat, höchstens jedoch zehn.</p>	<p><i>Art. 4 Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 5</b> Wahlbeschwerden</p> <p><sup>1</sup> Das Ratssekretariat unterbreitet eine bei der Standeskanzlei eingegangene Beschwerde unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros zur Vernehmung, ordnet, falls nötig, weitere Erhebungen an und legt die Akten der Kommission für Justiz und Sicherheit vor.</p> <p><sup>2</sup> Diese legt dem Grossen Rat in seiner ersten Sitzung einen begründeten Antrag zur Entscheidung vor.</p> <p><sup>3</sup> Den beanstandeten Abgeordneten ist der Einsitz bis zur Erledigung der Beschwerdeangelegenheiten durch den Grossen Rat gestattet. Bei der Behandlung haben sie in Ausstand zu treten.</p>	<p><i>Art. 5 Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Anhänge</b></p>		
<p>1 Art. 1 Abs. 2</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><b>IV.</b></p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom ... angenommen worden ist.</p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

## Synopse

### Teilrevision Kantonsverfassung (Wahlssystem) - Modell C

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<b>Verfassung des Kantons Graubünden</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. November 2020,  beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass "Verfassung des Kantons Graubünden" BR <a href="#">110.100</a> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p><b>Art. 27</b> Zusammensetzung und Wahl</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton ist in höchstens 39 Wahlkreise eingeteilt. Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Wahlkreisen sowie die Auswirkungen von Gemeindegemeinschaften auf die Anzahl der Wahlkreise.</p> <p><sup>4</sup> Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.</p> <p><sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Stellvertretung.</p>	<p><sup>2</sup> Die Wahl erfolgt nach dem <del>Mehrheitswahlverfahren</del> <b>Verhältnisswahlverfahren. Das Gesetz kann Mindestquoten und eine Majorzbedingung vorsehen.</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b> Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

## Grossratswahlgesetz - Modell C

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<b>Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz; GRWG)</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 27 sowie auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. November 2020,  beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
	<b>Art. 1</b> Gegenstand, Geltungsbereich  <sup>1</sup> Das Gesetz regelt:  a) die Einteilung des Kantons in Wahlkreise und die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen im Anhang;  b) das Verfahren der Verteilung der Grossratsitze auf die Wahlkreise;  c) das Verfahren der Wahl des Grossen Rates nach dem Verhältniswahlverfahren;  d) die Stellvertretung im Grossen Rat.	<b>Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: <sup>1</sup> Das Gesetz regelt <b>insbesondere</b> :

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Wahlen das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden und für Fragen des Verhältniswahlrechts die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	
	<p><b>Art. 2</b> Wahlkreiseinteilung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Graubünden ist für die Wahl des Grossen Rates in die Wahlkreise gemäss Anhang eingeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen ist im Anhang geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Zugehörigkeit zum Wahlkreis von sich zusammenschliessenden Gemeinden ist in der Fusionsvereinbarung zu regeln. Stehen wichtige Gründe dieser Regelung entgegen oder können sich Gemeinden nicht einigen, entscheidet die Regierung endgültig. Ist mehr als eine Region betroffen, so sind diese vorgängig anzuhören.</p>	
	<p><b>Art. 3</b> Grundlage der Sitzverteilung</p> <p><sup>1</sup> Für die Verteilung der Grossratsitze auf die Wahlkreise ist massgebend die ständige schweizerische Wohnbevölkerung der Wahlkreise aufgrund der eidgenössischen Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), die jeweils im Jahr vor den Wahlen publiziert wird.</p>	
	<p><b>Art. 4</b> Verteilungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die 120 Sitze des Grossen Rates werden auf die Wahlkreise nach folgendem Verfahren verteilt:</p> <p>a) Vorwegverteilung:</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die schweizerische Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 120 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.</li><li>2. Die schweizerische Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeordneten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.</li><li>3. Das Verfahren gemäss Ziffer 2 wird wiederholt, bis eine Verteilungszahl gefunden wird, die alle verbleibenden Wahlkreise erreichen.</li></ol> <p>b) Hauptverteilung: Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.</p> <p>c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so scheidet sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch die Reste gleich, so entscheidet das Los.</p>	
	<b>Art. 5</b> Bekanntgabe	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><sup>1</sup> Die Regierung gibt die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten jeweils vor den Wahlen im Kantonsamtsblatt bekannt.</p>	<p><b>Art. 5 Abs. 1</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: <sup>1</sup> Die Regierung gibt die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten jeweils <b>im Jahr</b> vor den Wahlen im Kantonsamtsblatt bekannt.</p>
	<p><b>Art. 6</b> Wahlbeschwerden</p> <p><sup>1</sup> Das Ratssekretariat unterbreitet eine bei der Ständekanzlei eingegangene Beschwerde unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros zur Vernehmung, ordnet, falls nötig, weitere Erhebungen an und legt die Akten der Kommission für Justiz und Sicherheit vor.</p> <p><sup>2</sup> Diese legt dem Grossen Rat in seiner ersten Sitzung einen begründeten Antrag zur Entscheidung vor.</p> <p><sup>3</sup> Den beanstandeten Abgeordneten ist der Einsitz bis zur Erledigung der Beschwerdeangelegenheiten durch den Grossen Rat gestattet. Bei der Behandlung haben sie in Ausstand zu treten.</p>	
	<p><b>2. Vorbereitung der Wahlen</b></p>	
	<p><b>Art. 7</b> Aufforderung</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung publiziert bis spätestens am sechszehntletzten Montag vor dem Wahltag im Kantonsamtsblatt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem für den Wahlkreis zuständigen Regionalausschuss.</p>	
	<p><b>Art. 8</b> Wahlvorschläge 1. Inhalt</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><sup>1</sup> Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Grossratsmitglieder zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlvorschläge müssen für jede vorgeschlagene Person angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den amtlichen Namen und Vornamen;</li><li>b) den Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;</li><li>c) das Geschlecht;</li><li>d) das Geburtsdatum;</li><li>e) die Wohnadresse;</li><li>f) den Beruf.</li></ul> <p><sup>3</sup> Jede vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.</p>	
	<p><b>Art. 9</b> 2. Bezeichnung</p> <p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss eine zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.</p>	
	<p><b>Art. 10</b> 3. Unterzeichnung</p>	



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.</p> <p><sup>2</sup> Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.</p>	<p><b>Art. 10 Abs. 1</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: <sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von <b>fünf</b> im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.</p>
	<p><b>Art. 11</b> 4. Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen bis spätestens am zwölften Montag vor dem Wahltag bei dem für den Wahlkreis zuständigen Regionalausschuss eintreffen.</p> <p><sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Der Regionalausschuss gibt der Standeskanzlei von den eingereichten Wahlvorschlägen umgehend Kenntnis.</p>	
	<p><b>Art. 12</b> 5. Einsichtnahme</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden beim zuständigen Regionalausschuss einsehen.</p>	<p><b>Art. 12 Abs. 1</b> Antrag Kommission und Regierung Ändern wie folgt: <sup>1</sup> (...) <b>Die</b> Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden <b>können</b> beim zuständigen Regionalausschuss <b>eingesehen werden</b>.</p>
	<p><b>Art. 13</b> 6. Bereinigung a) Mehrfach Vorgeschlagene</p> <p><sup>1</sup> Steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er vom zuständigen Regionalausschuss unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Standeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Namen auf Wahlvorschlägen aus mehreren Wahlkreisen steht. Sie teilt ihre Streichungen umgehend den Regionalausschüssen der betroffenen Wahlkreise mit.</p>	
	<p><b>Art. 14</b> b) Bereinigung und Ersatzvorschläge</p> <p><sup>1</sup> Der zuständige Regionalausschuss prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden, Mehrfachkandidaturen und die Gültigkeit der Unterschriften.</p> <p><sup>2</sup> Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Die als Ersatz für amtlich gestrichene Personen Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><sup>4</sup> Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.</p> <p><sup>5</sup> Nach dem elftletzten Montag vor dem Wahltag können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Vorbehalten bleiben die amtliche Ungültigerklärung nachträglich festgestellter Mehrfachkandidaturen und Anpassungen bei den Listenbezeichnungen gemäss Artikel 16.</p>	
	<p><b>Art. 15</b> Listen</p> <p><sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Der zuständige Regionalausschuss übermittelt die bereinigten Listen spätestens am elftletzten Mittwoch vor dem Wahltag der Standeskanzlei zur Veröffentlichung im Kantonsamtsblatt.</p>	
	<p><b>Art. 16</b> Listengruppen</p> <p><sup>1</sup> Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.</p> <p><sup>2</sup> Listen werden als Listengruppe behandelt, wenn:</p> <p>a) die Vertretungen der Listen bis spätestens am elftletzten Mittwoch vor dem Wahltag eine entsprechende schriftliche Erklärung bei der Standeskanzlei einreichen;</p> <p>b) die Listen aus verschiedenen Wahlkreisen stammen; und</p> <p>c) die Listen die gleiche Bezeichnung tragen.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><sup>3</sup> Wurde eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe.</p> <p><sup>4</sup> Die Standeskanzlei bereinigt im Zusammenwirken mit den Vertretungen der Listen Differenzen in den Listenbezeichnungen und bei der Bildung von Listengruppen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Standeskanzlei.</p>	
	<p><b>Art. 17</b> Listennummern</p> <p><sup>1</sup> Listen derselben Listengruppe werden mit der gleichen Listennummer versehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Listennummer wird von der Standeskanzlei zugelost. Die Losziehung ist öffentlich.</p> <p><sup>3</sup> Die Standeskanzlei veröffentlicht die Listengruppen und die Listen im Kantonsamtsblatt.</p>	
	<p><b>Art. 18</b> Wahlzettel, Wahlanleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Standeskanzlei erstellt für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung, die Ordnungsnummer und die Angaben zu den Kandidierenden (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung sowie Wohnort) vordruckt sind, zudem einen Wahlzettel ohne Vordruck.</p> <p><sup>2</sup> Die Standeskanzlei erstellt vor jeder Wahl eine kurze Wahlanleitung, die den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahlzetteln von den Gemeinden abgegeben wird.</p>	
	<p><b>3. Wahlakt</b></p>	
	<p><b>Art. 19</b> Ausübung des Wahlrechts</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><sup>1</sup> Jede wahlberechtigte Person verfügt über so viele Stimmen, als Grossratsmitglieder in ihrem Wahlkreis zu wählen sind.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann ihre Stimme nur für Personen abgeben, die in ihrem Wahlkreis gültig vorgeschlagen worden sind.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann dazu einen amtlichen vorgedruckten oder leeren Wahlzettel verwenden. Das Ausfüllen und das Abändern hat handschriftlich zu erfolgen.</p>	
	<p><b>Art. 20</b> Ausfüllen des Wahlzettels</p> <p><sup>1</sup> Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Personen eintragen sowie die Listenbezeichnung und/oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.</p> <p><sup>2</sup> Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann gedruckte Namen von Kandidierenden streichen. Er kann Namen von auf anderen Listen im Wahlkreis Kandidierenden eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.</p> <p><sup>3</sup> Der Name der gleichen kandidierenden Person kann höchstens zweimal aufgeführt werden (kumulieren).</p>	
	<p><b>Art. 21</b> Ungültige Wahlzettel und Kandidatenstimmen</p> <p><sup>1</sup> Wahlzettel sind ungültig, wenn:</p> <p>a) sie nicht amtlich sind;</p> <p>b) sie keinen Namen einer kandidierenden Person des Wahlkreises enthalten;</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>c) sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;</p> <p>d) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;</p> <p>e) bei brieflicher Stimmabgabe nicht die dafür erlassenen Vorschriften beachtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Als ungültige Stimmen sind vom Wahlzettel zu streichen:</p> <p>a) Namen von Personen, die nicht auf einer Liste des Wahlkreises stehen;</p> <p>b) überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer kandidierenden Person mehr als zweimal aufgeführt wird.</p> <p><sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.</p>	
	<p><b>4. Ermittlung der Ergebnisse</b></p>	
	<p><b>Art. 22</b> Kandidaten- und Parteistimmen</p> <p><sup>1</sup> Die auf dem Wahlzettel aufgeführten Kandidatinnen oder Kandidaten erhalten je eine Kandidatenstimme.</p> <p><sup>2</sup> Die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen gemäss Artikel 23 ergibt die Parteistimmen jeder Liste.</p>	
	<p><b>Art. 23</b> Zusatzstimmen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mitglieder des Grossen Rates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).</p> <p><sup>2</sup> Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. Sie werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).</p> <p><sup>3</sup> Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.</p>	
	<p><b>Art. 24</b> Zusammenstellung der Ergebnisse</p> <p><sup>1</sup> Das Wahlbüro jeder Gemeinde hat folgende Werte zu ermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden;</li><li>b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel.</li></ul> <p><sup>2</sup> Aus den gültigen Wahlzetteln werden festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen kandidierenden Personen erhalten haben (Kandidatenstimmen);</li><li>b) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;</li></ul>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p>c) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste;</p> <p>d) die Zahl der leeren Stimmen.</p> <p><sup>3</sup> Diese Ergebnisse sind unverzüglich der Standeskanzlei elektronisch zu übermitteln.</p> <p><sup>4</sup> Das Wahlbüro der Gemeinde hat die Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten, das der Standeskanzlei einzureichen ist.</p>	
	<p><b>Art. 25</b> Sitzverteilung 1. Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Die Wahl des Grossen Rates wird nach dem doppelproportionalen Sitzverteilungsverfahren durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzverteilung erfolgt durch die Standeskanzlei.</p>	
	<p><b>Art. 26</b> 2. Listengruppen, Quorum</p> <p><sup>1</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Listen eine Wählerzahl erreichen, die gesamt-kantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 Prozent entspricht.</p>	
	<p><b>Art. 27</b> 3. Oberzuteilung auf die Listengruppen</p> <p><sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.</p>	



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p><sup>2</sup> In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantonswahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.</p> <p><sup>3</sup> Die Standeskanzlei berechnet den Kantonswahlschlüssel so, dass beim Vorgehen gemäss Absatz 2 120 Sitze vergeben werden.</p> <p><sup>4</sup> Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten entscheidet das Los.</p>	
	<p><b>Art. 28</b> 4. Unterteilung auf die Listen</p> <p><sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.</p> <p><sup>2</sup> Falls die Zahl der Sitze der stimmenstärksten Liste in einem Wahlkreis nicht mindestens eins beträgt, wird diese auf eins erhöht (Majorzbedingung).</p> <p><sup>3</sup> Führt die Anwendung der Majorzbedingung zu einem Widerspruch mit Absatz 4, so ist diese soweit einzuschränken, dass die Bedingungen von Absatz 4 eingehalten sind. Gibt es dafür mehrere gleichwertige Möglichkeiten, entscheidet das Los.</p> <p><sup>4</sup> Die Standeskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss den Absätzen 1 bis 3:</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<p>a) jeder Wahlkreis die ihm gemäss Artikel 4 zugewiesene Zahl von Sitzen erhält;</p> <p>b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.</p> <p><sup>5</sup> Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.</p>	
	<p><b>Art. 29</b> 5. Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute</p> <p><sup>1</sup> Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute für ihre Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.</p>	
	<p><b>Art. 30</b> 6. Überzählige Sitze</p> <p><sup>1</sup> Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl nach Artikel 32 statt.</p>	
	<p><b>Art. 31</b> Nachrücken</p> <p><sup>1</sup> Lehnt jemand die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Grossen Rat aus, so erklärt die Standeskanzlei die erste Ersatzperson für gewählt. Der Beschluss ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><sup>2</sup> Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.</p>	
	<p><b>Art. 32</b> Ergänzungswahl</p> <p><sup>1</sup> Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so können drei Fünftel der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags (Art. 10) auf dem das ausgeschiedene Grossratsmitglied aufgeführt war, einen Wahlvorschlag unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Erfüllt die so vorgeschlagene Person die Wählbarkeitsvoraussetzungen, wird sie von der Regierung als gewählt erklärt. Der Beschluss ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.</p> <p><sup>3</sup> Wird das Vorschlagsrecht nicht genutzt, so ordnet die Regierung im betreffenden Wahlkreis eine Volkswahl an. Sind mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren.</p>	<p><b>Art. 32 Abs. 1</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: <sup>1</sup> Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so <b>erfolgt die Ergänzung durch die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags (Art. 10) in der Reihenfolge der Unterzeichnung.</b></p> <p><b>Art. 32 Abs. 2</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: <sup>2</sup> Erfüllt <b>diese</b> Person die Wählbarkeitsvoraussetzungen, wird sie von der Regierung als gewählt erklärt. Der Beschluss ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.</p> <p><b>Art. 32 Abs. 3</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: <sup>3</sup> <b>Ist eine Ergänzung durch Unterzeichnende des Wahlvorschlags nicht möglich</b>, so ordnet die Regierung im betreffenden Wahlkreis eine Volkswahl an. (...)</p> <p><b>Art. 32 Abs. 4 (neu)</b> <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Einfügen neuer Abs. wie folgt: <sup>4</sup> <b>Eine Volkswahl unterbleibt, wenn eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber später als zwölf Monate vor den nächsten ordentlichen Grossratswahlen aus dem Grossen Rat ausscheidet. In einem solchen Fall erfolgt die Einsitznahme einer Ersatzperson nach den Regeln der temporären Stellvertretung gemäss Artikel 33.</b></p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><sup>4</sup> Kommt in einem Wahlkreis das Verhältniswahlverfahren zur Anwendung, dann gelten folgende Besonderheiten:</p> <p>a) alle Listen gelten ebenfalls als Listengruppen;</p> <p>b) eine Liste nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn sie mindestens 3 Prozent aller Parteistimmen erhält;</p> <p>c) eine Unterteilung entfällt, da jede Listengruppe nur eine Liste enthält.</p>	<p><b>Art. 32 Abs. 5 (neu)</b> Antrag Kommission und Regierung Einfügen neuer Abs. wie folgt: <sup>5</sup> <b>Sind bei einer Volkswahl mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren.</b></p> <p><b>Art. 32 Abs. 6</b> Antrag Kommission und Regierung <b>Art. 32 Abs. 4 wird zu Art. 32 Abs. 6</b></p>
	<p><b>Art. 33</b> Temporäre Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Ist ein Grossratsmitglied vorübergehend an der Einsitznahme im Grossen Rat verhindert, so kann eine Ersatzperson einsitzen. Die Bestimmungen über das Nachrücken gemäss Artikel 31 gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Ist eine Stellvertretung durch Nachrücken nicht möglich, so erfolgt diese durch Personen auf weiteren Listen in der Reihenfolge der Wahlergebnisse.</p>	<p><b>Art. 33 Abs. 2</b> Antrag Kommission und Regierung Ändern wie folgt: <sup>2</sup> Ist eine Stellvertretung durch Nachrücken nicht möglich, so erfolgt diese durch <b>die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages (Art. 10) in der Reihenfolge der Unterzeichnung.</b></p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><sup>3</sup> Die Stellvertretung ist möglichst frühzeitig dem zuständigen Regionalausschuss mitzuteilen, der seinerseits unverzüglich das Ratssekretariat informiert.</p>	
	<p><b>Anhänge</b></p>	
	<p>1 Wahlkreiseinteilung und Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2) (<i>neu</i>)</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><b>1.</b> Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR <a href="#">150.100</a> (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz regelt:</p> <p>a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten;</p> <p>b) die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten;</p> <p>c) die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten.</p>	<p><sup>1bis</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Verhältniswahl des Grossen Rates im Gesetz über die Wahl des Grossen Rates.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><sup>2</sup> Auf die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen sowie die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ist das Gesetz anwendbar, soweit das Bundesrecht die Ordnung des Verfahrens den Kantonen überlässt.</p> <p><sup>3</sup> Sinngemäss Anwendung findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.</p>		
<p><b>Art. 2</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Kantonale Wahlen sind die Regierungs- und Ständeratswahlen.</p> <p><sup>2</sup> Regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat sowie die Wahlen der Mitglieder der Regionalgerichte.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><sup>2</sup> Regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über <del>den</del> <b>die Wahl des Grossen Rates</b> sowie die Wahlen der Mitglieder der Regionalgerichte.</p>	
<p><b>Art. 8</b> Abstimmungsort, -tag und -art</p> <p><sup>1</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Grossrats- und Regionalgerichtswahlen werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt. Die Regionen können für die Grossratswahlen auch die Stimmabgabe an der Landsgemeinde vorsehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten werden gemeindeweise am gleichen Tag durchgeführt.</p>	<p><sup>1</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Grossrats- und Regionalgerichtswahlen werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt. <del>Die Regionen können für die Grossratswahlen auch die Stimmabgabe an der Landsgemeinde vorsehen.</del></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p><b>Art. 36</b> Meldung der Ergebnisse</p> <p><sup>1</sup> Das Stimmbüro meldet unverzüglich die Gemeindegewinnisse:</p> <p>a) bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen der Standeskanzlei;</p> <p>b) bei Regionalgerichtswahlen dem Regionalgericht;</p> <p>c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss.</p> <p>d) ...</p> <p><sup>2</sup> Das Stimmbüro erstellt zudem für jeden Urnengang ein Protokoll mit den Angaben gemäss Artikel 32 und übermittelt diese sowie die Wahl- oder Stimmzettel unverzüglich den zuständigen Stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Regionalausschüsse melden der Standeskanzlei am Wahltag unverzüglich telefonisch und am nächsten Tag auch noch schriftlich die Ergebnisse der Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates.</p> <p><sup>4</sup> Die Regionalgerichte melden der Standeskanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Regionalgerichtswahlen.</p>	<p>a) bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen <b>sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates</b> der Standeskanzlei;</p> <p>c) bei <del>den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und den</del> Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 37</b> Zusammenfassung der Gemeindegewinnisse</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><sup>1</sup> Die Standeskanzlei ermittelt durch Zusammenzählen der Gemeindeergebnisse das kantonale Ergebnis bei eidgenössischen sowie kantonalen Wahlen und Abstimmungen und fertigt darüber ein Protokoll aus.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen des Regionalgerichts kommt die Aufgabe dem Regionalgericht, bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss zu.</p>	<p><sup>1</sup> Die Standeskanzlei ermittelt durch Zusammenzählen der Gemeindeergebnisse das kantonale Ergebnis bei eidgenössischen sowie kantonalen Wahlen und Abstimmungen und <b>bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise. Sie</b> fertigt darüber ein Protokoll aus.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen des Regionalgerichts kommt die Aufgabe dem Regionalgericht, <del>bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates</del> und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss zu.</p>	
<p><b>Art. 42</b> Veröffentlichung 1. Vorläufiges Ergebnis</p> <p><sup>1</sup> Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen der Regionalgerichte vom Regionalgericht und jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates sowie der Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten vom Regionalausschuss unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.</p>	<p><sup>1</sup> Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen <b>sowie jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates</b> werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen der Regionalgerichte vom Regionalgericht und jene <del>der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates</del> sowie der Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten vom Regionalausschuss unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.</p>	
<p><b>Art. 43</b> 2. Nachzählung</p> <p><sup>1</sup> Beträgt beim ermittelten vorläufigen Gesamtergebnis einer Wahl oder Abstimmung die Differenz der Stimmen zwischen der letzten gewählten und der ersten nicht gewählten Person beziehungsweise zwischen den Ja- und Nein-Stimmen weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmzettel, hat von Amtes wegen eine Nachzählung zu erfolgen.</p>		



Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><sup>2</sup> Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Regierung, bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Standeskanzlei, bei regionalen Wahlen und Abstimmungen durch das Regionalgericht beziehungsweise den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.</p>	<p><sup>2</sup> Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen <del>die Regierung, bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission</del> sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates <b>die Regierung, bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission</b> und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen <b>sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates</b> durch die Standeskanzlei, bei <del>regionalen Wahlen</del> <b>Regionalgerichtswahlen</b> und <b>regionalen</b> Abstimmungen durch das Regionalgericht beziehungsweise den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.</p>	
<p><b>Art. 44</b> 3. Konsolidiertes Ergebnis</p> <p><sup>1</sup> Gestützt auf die Protokolle der Gemeinden oder einer allfälligen Nachzählung werden die konsolidierten Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht durch die Standeskanzlei im Kantonsamtsblatt veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Regionalgericht beziehungsweise durch den Regionalausschuss im jeweiligen Publikationsorgan.</p>	<p><sup>1</sup> Gestützt auf die Protokolle der Gemeinden oder einer allfälligen Nachzählung werden die konsolidierten Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen <b>sowie jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates</b> unter Hinweis auf das Beschwerderecht durch die Standeskanzlei im Kantonsamtsblatt veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Bei <del>Wahlen</del> <b>Regionalgerichtswahlen</b> und Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Regionalgericht beziehungsweise durch den Regionalausschuss im jeweiligen Publikationsorgan.</p>	
<p><b>Art. 45</b> Erwahrung</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><sup>1</sup> Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerde stellt die Regierung das Ergebnis der Ständeratswahlen und kantonalen Abstimmungen und der Grosse Rat dasjenige der Regierungsratswahlen verbindlich fest.</p>	<p><sup>1</sup> Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerde stellt die Regierung das Ergebnis der Ständeratswahlen und kantonalen Abstimmungen und der Grosse Rat dasjenige der <b>Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates sowie der</b> Regierungsratswahlen verbindlich fest.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Annahme der Wahl</p> <p><sup>1</sup> Wer eine Wahl nicht binnen acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses durch schriftliche Mitteilung an die Regierung beziehungsweise die Verwaltungskommission oder den Regionalausschuss ablehnt, hat sie angenommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Annahme gilt bei Unvereinbarkeit zwischen zwei Ämtern als Verzicht auf das bisherige, mit dem neuen nicht vereinbaren Amt.</p> <p><sup>3</sup> Wenn mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt werden, der sie nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige gültig, die bisher im Amt war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Ersatzwahl hat die bereits im Amte stehende Person gegenüber der neu gewählten den Vorrang.</p>	<p><sup>1</sup> Wer eine Wahl nicht binnen acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses durch schriftliche Mitteilung an die Regierung beziehungsweise die Verwaltungskommission <del>oder den Regionalausschuss</del> ablehnt, hat sie angenommen.</p>	
	<p><b>2.</b> Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR <a href="#">170.100</a> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 1</b> Grundlage der Verteilung</p>	<p><b>Art. 1 Aufgehoben</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p><sup>1</sup> Für die Verteilung der Grossratssitze auf die Wahlkreise ist massgebend die schweizerische Wohnbevölkerung der Wahlkreise aufgrund der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes, die jeweils im Jahr vor den Wahlen publiziert wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen ist im Anhang geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Zugehörigkeit zum Wahlkreis von sich zusammenschliessenden Gemeinden ist in der Fusionsvereinbarung zu regeln. Stehen wichtige Gründe dieser Regelung entgegen oder können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet die Regierung endgültig. Ist mehr als eine Region betroffen, so sind diese vorgängig anzuhören.</p>		
<p><b>Art. 2</b> Verteilungsverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die 120 Sitze des Grossen Rates werden auf die Wahlkreise nach folgendem Verfahren verteilt:</p> <p>a) Vorwegverteilung:</p> <p>1. Die schweizerische Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 120 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.</p>	<p><b>Art. 2 Aufgehoben</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>2. Die schweizerische Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zuge- teilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.</p> <p>3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Wahlkreise die letzte Verteilungszahl erreichen.</p> <p>b) Hauptverteilung: Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Be- völkerungszahl enthalten ist.</p> <p>c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Errei- chen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so schei- den sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch die Reste gleich, so entscheidet das Los.</p>		
<p><b>Art. 3</b> Bekanntgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung gibt die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten jeweils vor den Wahlen im Kan- tonsamtsblatt bekannt.</p>	<p><b>Art. 3 Aufgehoben</b></p>	
<p><b>Art. 4</b> Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p><sup>1</sup> Jeder Wahlkreis wählt so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, als er Abgeordnete zu wählen hat, höchstens jedoch zehn.</p>	<p><b>Art. 4 Aufgehoben</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</b>
<p><b>Art. 5</b> Wahlbeschwerden</p> <p><sup>1</sup> Das Ratssekretariat unterbreitet eine bei der Standeskanzlei eingegangene Beschwerde unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros zur Vernehmung, ordnet, falls nötig, weitere Erhebungen an und legt die Akten der Kommission für Justiz und Sicherheit vor.</p> <p><sup>2</sup> Diese legt dem Grossen Rat in seiner ersten Sitzung einen begründeten Antrag zur Entscheidung vor.</p> <p><sup>3</sup> Den beanstandeten Abgeordneten ist der Einsitz bis zur Erledigung der Beschwerdeangelegenheiten durch den Grossen Rat gestattet. Bei der Behandlung haben sie in Ausstand zu treten.</p>	<p><b>Art. 5 Aufgehoben</b></p>	
<p><b>Anhänge</b></p>		
<p>1 Art. 1 Abs. 2</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
	<p><b>3.</b> Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR 150.100 (Teilrevision vom 12. Februar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 19b</b> Erneuerungswahlen 1. Aufforderung</p> <p><sup>1</sup> Bis spätestens am vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu publizieren:</p> <p>a) bei kantonalen Wahlen von der Standeskanzlei;</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>b) bei Grossratswahlen von den Regionalausschüssen;</p> <p>c) bei Regionalgerichtswahlen von den Verwaltungskommissionen der Regionalgerichte;</p> <p>d) bei kommunalen Wahlen von den Gemeindekanzleien.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufforderung beinhaltet:</p> <p>a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;</p> <p>b) Datum eines zweiten Wahlganges;</p> <p>c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.</p> <p><sup>3</sup> Die Publikation der Aufforderung erfolgt bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben</i></p>	
<p><b>Art. 19e</b> c) Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag eintreffen:</p>	<p>b) <i>Aufgehoben</i></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaftsentwurf</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p>a) bei kantonalen Wahlen bei der Standeskanzlei;</p> <p>b) bei Grossratswahlen beim zuständigen Regionalausschuss;</p> <p>c) bei Regionalgerichtswahlen bei der zuständigen Verwaltungskommission;</p> <p>d) bei kommunalen Wahlen bei der zuständigen Gemeindekanzlei.</p> <p><sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.</p>		
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p><b>IV.</b></p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom ... angenommen worden ist.</p> <p>Die Fremdänderungen unter II.3., betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) vom 12. Februar 2018, treten zusammen mit dieser Teilrevision in Kraft.</p> <p>Im Übrigen bestimmt die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

**A. Variantenabstimmung**

- a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen; Michael [Castasegna; Kommissionspräsident], Baselgia-Brunner, Caviezel [Davos Clavadel], Claus, Hug, Lamprecht, Papa, Wilhelm; Sprecher: Michael [Castasegna; Kommissionspräsident])  
Dem Volk für die Teilrevision der Kantonsverfassung nur ein Modell zur Abstimmung vorzulegen.
- b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen; Cramer, Epp, Kohler; Sprecher: Cramer)  
Dem Volk für die Teilrevision der Kantonsverfassung beide Modelle zur Abstimmung vorzulegen.

**B. Modellabstimmung**

- a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen; Michael [Castasegna; Kommissionspräsident], Baselgia-Brunner, Caviezel [Davos Clavadel], Claus, Hug, Lamprecht, Papa, Wilhelm; Sprecher: Michael [Castasegna; Kommissionspräsident])  
Dem Modell C den Vorzug zu geben.
- b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen; Cramer, Epp, Kohler; Sprecher: Epp) *und Regierung*  
Dem Modell E den Vorzug zu geben.